

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

Zeit: Montag und Dienstag

11.00 (st) – 12.30 Uhr

Ort: Neue Aula HS 13

Mitbringen: Textausgabe BGB

Arbeitsprogramm im SS 2012

§ 10 Leistungsstörungen

§ 11 Vertragliche Schuldverhältnisse

- Acht wesentliche Vertragstypen

§ 12 Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 13 Bereicherungsrecht

§ 14 Deliktsrecht und Schadenersatz

Hinweis: Wichtige Termine im SS 2012

16.4. Abgabe der Hausarbeit

2.5. 1. Klausur

30.5. Rückgabe Hausarbeit

13.6. 2. Klausur

20.6. Rückgabe 1. Klausur

18.7. Rückgabe 2. Klausur

Hinweis: Änderungen der Rückgabetermine
bleiben vorbehalten.

§ 10 Störungen im Schuldverhältnis

I. Überblick:

1. Unterschiedliche Störungsarten
2. Die Konzeption der Pflichtverletzung
3. Die Rechtsfolgen der Leistungsstörungen

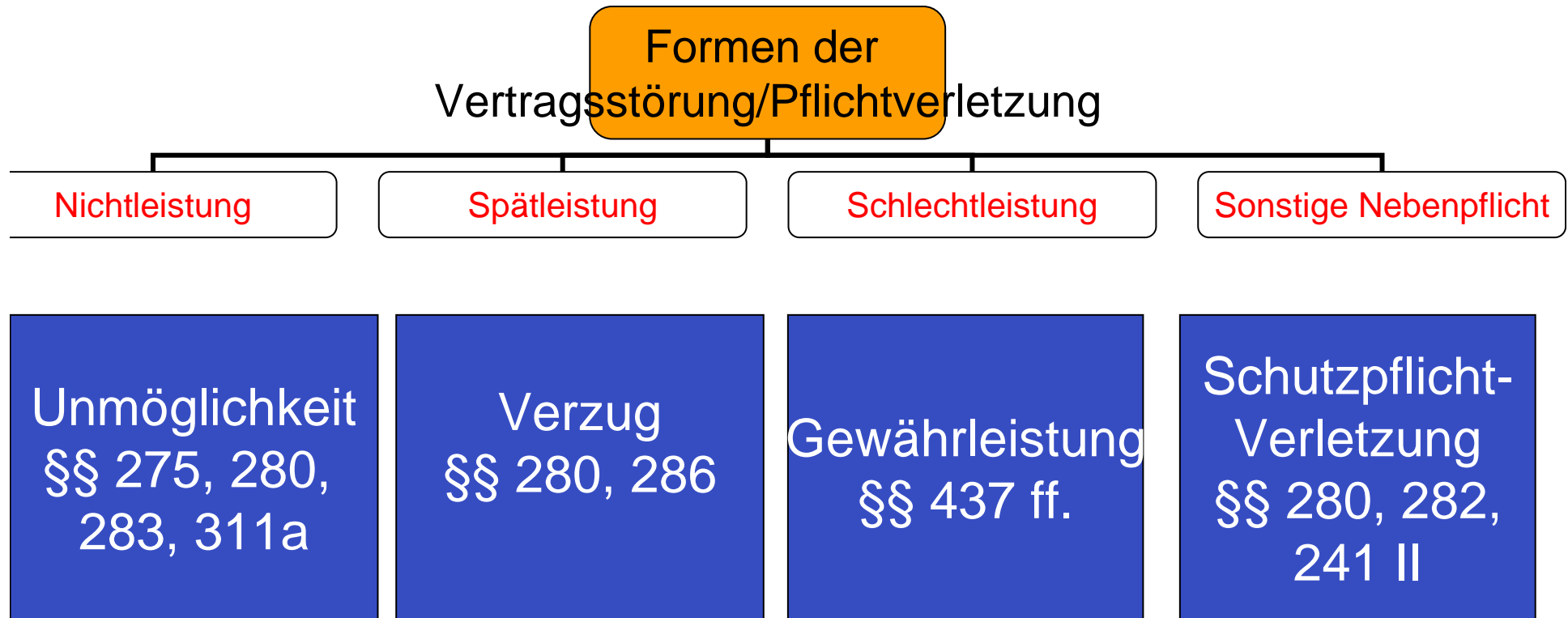
II. Unmöglichkeit

III. Schuldnerverzug

IV. Gläubigerverzug

V. Schlechterfüllung

I. Leistungsstörungen - Überblick



I. Leistungsstörungen - Überblick

Die Rechtsfolgen der Leistungsstörung:

Bei einer leichten
Störung:
Vertragsfortführung,
eventuell
Schadensersatz
§ 280 BGB

Bei Nachfristset-
zung und Fristab-
lauf: Rücktritt und
Rückabwicklung
§§ 323/326 BGB
Vertragsbeendigung

Nachfristsetzung
Fristablauf
Verschulden:
Schadensersatz
statt der Leistung
§ 281 BGB
Vertragsbeendigung

Das Zweistufenmodell des Gesetzes

1. Stufe:

- Schuldner erhält Chance zur erneuten „Andienung“ der Leistung, Vorrang der Nacherfüllung (§§ 281, 437 Nr. 1, 439 BGB)
- Nachfristsetzung
- Evtl. Schadensersatz *neben* der Leistung

Damit: **Festhalten am Vertrag**

2. Stufe:

- Erfolglose Nachfristsetzung oder wesentliche Pflichtverletzung
 - Rücktritt (ohne Vertretenmüssen des S) oder
 - Schadensersatz *statt* der Leistung (bei *Vertretenmüssen* des Schuldners)
- Damit: **Beendigung und Abwicklung des Vertrages**

Leistungsstörungen, Beispielfall

K kauft bei V ein Cabriolet zum Preis 40.000 €. Liefertermin ist der 15.3.2012. Als V am Termin nicht liefert, setzt K eine Frist von zwei Wochen. Diese verstreicht ergebnislos.

Welche Rechtsbehelfe hat K gegen V?

Kann K, nachdem er den Rücktritt erklärt hat, von V 1.500 € verlangen, die er für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs hat aufbringen müssen?

§ 10 Störungen im Schuldverhältnis

I. Überblick:

1. Unterschiedliche Störungsarten
2. Die Konzeption der Pflichtverletzung
3. Die Rechtsfolgen der Leistungsstörungen

II. Nichterfüllung

1. Vorbemerkung
2. Unmöglichkeit, § 275 BGB
 - a) Verschiedene Fallgruppen
 - b) Objektive und subjektive Unmöglichkeit
 - c) Unmöglichkeit bei höchstpersönlichen Leistungen

Fallgruppen der Unmöglichkeit

- **§ 275 Abs. 1- 3 BGB:** Der Schuldner wird von Leistungspflicht frei. Grund: Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine unmögliche Leistung wäre sinnlos.
- **§ 275 Abs. 1 BGB:** Schuldner wird frei, wenn Leistung für ihn oder jedermann unmöglich ist. Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB liegt nur vor, wenn die Leistung unter keinen Umständen erbracht werden kann. Ist die Leistung wenigstens theoretisch möglich, scheidet § 275 I BGB aus.
- In diesen Fällen kann sich aber aus § 275 II oder III BGB eine Einrede gegen den Leistungsanspruch ergeben.

BGH, NJW 2011, 756 = JuS 2011, 359

Die Klägerin ist als Selbständige mit Gewerbeanmeldung tätig und bietet Lebensberatung ("life coaching") an, wobei sie Ratschläge anhand von durch Kartenlegen gewonnenen, magischen Erkenntnissen erteilt. In einer durch Beziehungsprobleme ausgelösten Lebenskrise stieß der Beklagte im September 2007 auf die Klägerin.

Der Beklagte hoffte, die Klägerin könne den Kontakt zu seiner Freundin, die sich von ihm getrennt hatte, wieder herstellen. In der Folgezeit legte sie ihm am Telefon in vielen Fällen zu verschiedenen - privaten und beruflichen - Lebensfragen die Karten und gab Ratschläge. Hierfür zahlte der Beklagte im Jahr 2008 mehr als 35.000 €.

Für im Januar 2009 erbrachte, weitere Leistungen verlangt die Klägerin mit ihrer Klage weitere 6.723,50 €.

Wie ist zu entscheiden?

Fallgruppen der Unmöglichkeit

- **§ 275 Abs. 1- 3 BGB:** Der Schuldner wird von Leistungspflicht frei. **Grund:** Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine unmögliche Leistung wäre sinnlos.
- **§ 275 Abs. 1 BGB:** Schuldner wird frei, wenn Leistung für ihn oder jedermann unmöglich ist. → Einwendung.
- **Abs. 2:** Leistung erfordert Aufwand, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht → Einrede.
- **Abs. 3:** Schuldner kann eine persönlich zu erbringende Leistung verweigern, wenn sie ihm nach Abwägung mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann → Einrede.

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- 1. Ausschluss der Leistungspflicht des Schuldners (§ 275 I BGB)**
- 2. Anspruch des Gläubigers auf das Surrogat (§ 285 I BGB)**
- 3. Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistungspflicht (§ 326 I BGB; Ausnahmen: § 326 II, III BGB)**
- 4. Erstattung einer erbrachten Gegenleistung (§ 326 IV BGB)**
- 5. Schadenersatz statt der Leistung, §§ 280, 283 BGB oder § 311a II BGB**
- 6. Aufwendungsersatz anstelle Schadenersatz statt der Leistung (§ 284 BGB)**
- 7. Rücktrittsrecht des Gläubigers (§ 326 V BGB)**

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

II. Anspruch des Gläubigers auf das Surrogat (§ 285 I BGB)

Wird der Schuldner nach § 275 BGB von seiner Leistungspflicht frei, so soll er nicht das behalten dürfen, was er anstelle des geschuldeten Gegenstandes erlangt (sog. *stellvertretendes commodum*). Nach § 285 I BGB kann der G. Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen, wenn S. die Leistung nach § 275 I-III BGB nicht zu erbringen braucht.

Zum stellvertretenden commodum gehört nicht nur das, was der Schuldner anstelle der zerstörten oder gestohlenen Sache erlangt (*commodum ex re*), sondern auch das, was der Schuldner durch ein Rechtsgeschäft als Entgelt erzielt (*commodum ex negotiatione cum re*).

Hinweis: Der Vertrag bleibt bestehen, das commodum substituiert die unmögliche Leistung, § 326 III BGB.

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Fall Nr. 1 (nach BGHZ 167, 312)

Supermarktbetreiber M hat das Nachbargrundstück des V gemietet, um dort bei Bedarf (zusätzliche) Parkplätze vorzuhalten. Eine andere Benutzung ist dem M vertraglich nicht gestattet. Als der Parkplatz überwiegend leer steht, vermietet V ohne Zustimmung des M eine Teilfläche an den A, der dort (erfolgreich) eine Dönerbude betreibt.

Empört verlangt M von V Herausgabe des Mietzinses.

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Die Befreiung des Gläubigers von der Pflicht zur Gegenleistung, § 326 I BGB

1. Voraussetzungen

a) Gegenseitiger Vertrag

Nicht erfasst sind einseitig oder unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträge wie Schenkung (§ 516 BGB), Bürgschaft (§ 765 BGB), Leihe (§ 598 BGB) und Auftrag (§ 662 BGB).

b) Leistungsbefreiung gemäß § 275 I-III BGB

Das ist der Fall, wenn die Leistung unmöglich ist (§ 275 I BGB) oder dem S. ein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 275 II oder III BGB zusteht und er davon Gebrauch gemacht, d.h. die Einrede erhoben hat.

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistungspflicht, § 326 I BGB

2. Ausnahmen: § 326 II und III BGB

a) *Verantwortlichkeit des Gläubigers*

Ist der Gläubiger für den Umstand nach § 275 I-III BGB allein oder weit überwiegend verantwortlich, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung (**§ 326 II 1 BGB**).

b) Verlangt der Gläubiger das *stellvertretende Commodum* (§ 285 BGB), behält der Schuldner den Anspruch auf Gegenleistung, **§ 326 III BGB**

IV. Erstattung einer schon erbrachten Gegenleistung (§ 326 IV BGB): nach den §§ 346 ff. BGB

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Anspruch des Gläubigers auf Schadenersatz statt der Leistung

1. Nachträgliche Unmöglichkeit (§§ 280 I, III, 283 BGB)

- a) Schuldverhältnis
- b) Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung wegen eines nachträglichen Leistungshindernisses nach § 275 I-III BGB
- c) Vertretenmüssen, §§ 276, 278 BGB
- d) Eintritt eines Schadens
- e) Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden
- f) **Rechtsfolge**: Schadenersatz nach §§ 249 – 254 BGB, Berechnung nach Differenz- oder Surrogationstheorie.

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Schadenersatz statt der Leistung

2. Anfängliche Unmöglichkeit (§ 311a II BGB)

- a) Vertragsverhältnis, § 311a I BGB
- b) Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht (§ 275 I-III BGB) wegen anfänglichen Leistungshindernisses
- c) Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Schuldners vom Leistungshindernis (§ 311a II 2 BGB)
- d) Kausalität und Schaden
- e) Umfang des Schadensersatzes, §§ 249 ff. BGB

II. Nichterfüllung

Die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Aufwendungsersatz anstelle von Schadenersatz statt der Leistung (§ 284 BGB)

1. Bestehender Schadenersatzanspruch statt der Leistung
2. Billigerweise getätigte Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung
3. Ursächlichkeit zwischen Nichterfüllung und Vergeblichkeit der Aufwendungen

Schuldnerverzug

Die **Verzögerung der Leistung** ist eine Pflichtverletzung iSd § 280 I BGB.

Rechtsfolgen löst die (bloße) Verzögerung aus unter den Voraussetzungen der

§§ 280 II, 286 BGB: SE neben der Leistung

§ 323 BGB: Rücktritt vom Vertrag

§§ 280, 281 BGB: SE statt der Leistung

Schuldnerverzug

Unionsrechtliche Regelungen

RL 2011/7/EU zur Bekämpfung des
Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr mit
Vorgaben zu

- Zahlungsfristen
- Beitreibungsverfahren
- Kostenerstattung
- (Un)Abdingbarkeit

Sebastian Pompe (IMF)

**Das Verhältnis zwischen effizienten Justizsystemen
und Arbeitslosigkeit**

Slides aus einem Vortrag über Judicial
Efficiency (sog. Troika-Projekt)

Lissabon April 2012

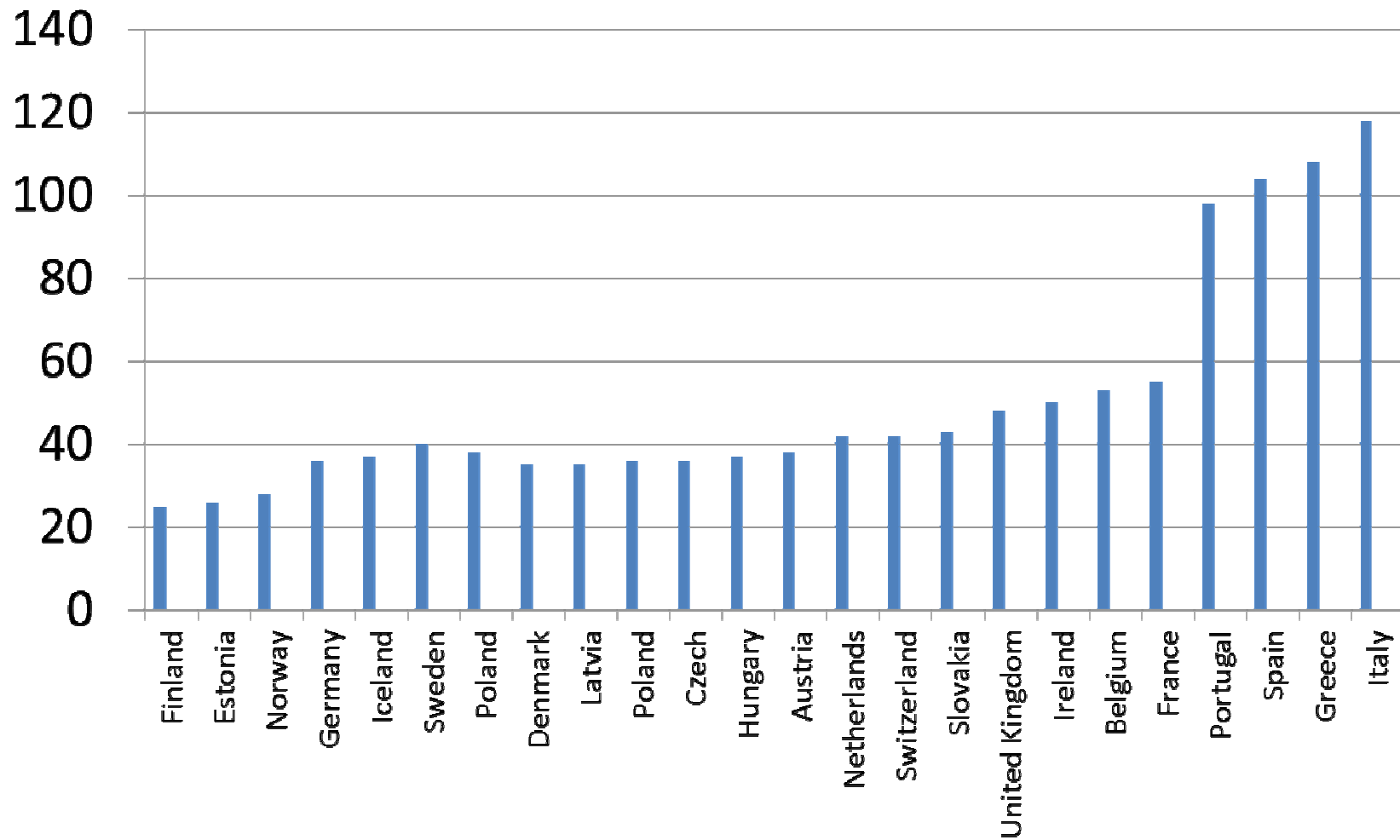
Sebastian Pompe (IMF)

THE CORRELATION BETWEEN COURT EFFICIENCY AND UNEMPLOYMENT

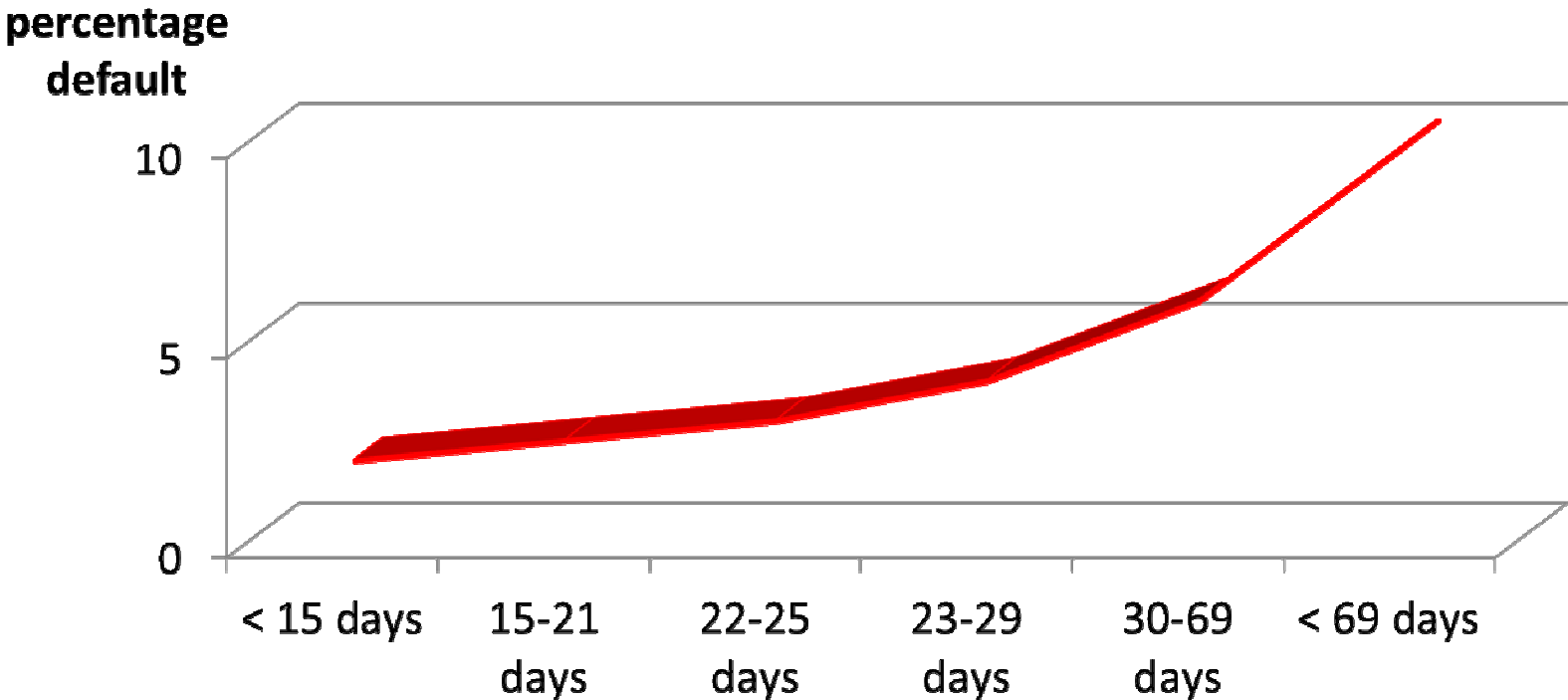
- Late Payments Directive 2000/35/EC as amended by Directive 2011/7/EU: there is a wide spread in payment culture within the EU; the spread is largely explained by the efficiency of the legal enforcement system.
- Rationale: Late payments strain cash flow and fuel uncertainty for businesses. SME are particular vulnerable. Late payments trigger insolvencies and so boost unemployment.
- EC reports find that late payments caused an additional 450,000 unemployed in the EC, notably in Italy, Greece, Spain and Portugal.

Late Payments Statistics 2010

Number of days to secure payment



Late payment and default probability.



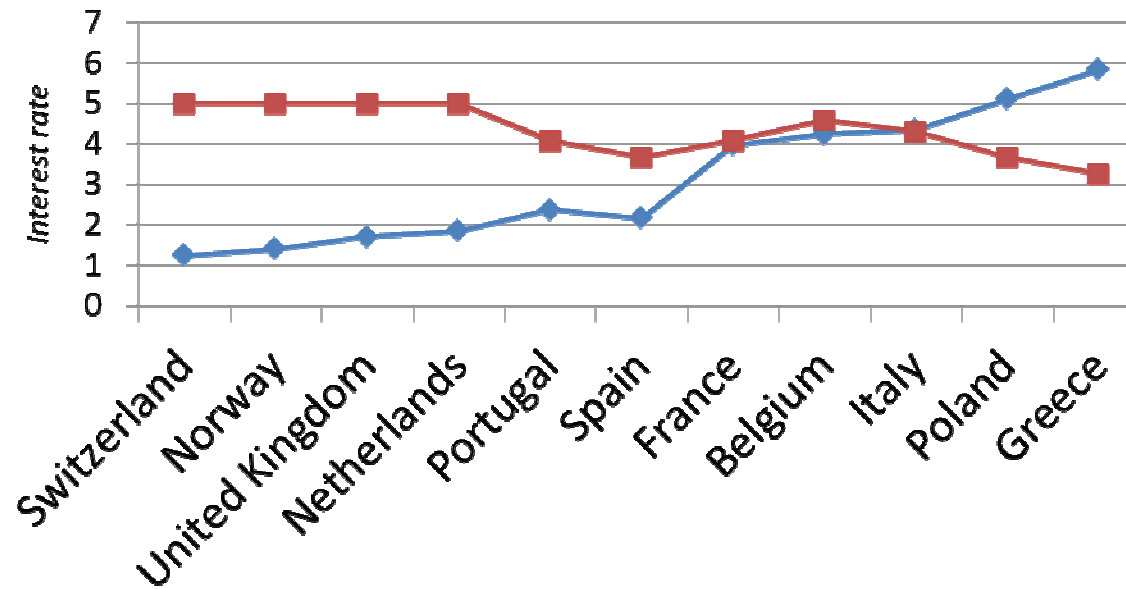
Late Payments

- The efficiency of courts and the enforcement regime directly contributes to unemployment.
- The security of property rights, as reflected inter alia in the speed and costs of recovering investments, is directly linked to FDI.

THE CORRELATION BETWEEN COURT EFFICIENCY AND BANK INTEREST RATES

- Research shows a correlation between court efficiency and bank interest rates.
- Rationale: A transparent and efficient court system and efficient enforcement of contracts improves the speed of loan recovery and the amounts that are recovered.
- This reduces creditor risks, with two overall effects:
 - Lower costs of financial intermediation (interest rates etc.);
 - Increase in supply of bank credit.
- There are important other variables (notably inflation rates).
- Court efficiency directly contributes to a better performance in a country's economy.

Judicial Efficiency and Interest Rates (2000 data)



Blue line: Average lending rates and deposit rates (2000).

Red line: Judicial Efficiency Index (Average of Heritage Foundation & ICRG country risk index) (2000).

§ 10 Störungen im Schuldverhältnis

III. Der Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

1. Voraussetzungen

- a) Möglichkeit der Leistung
- b) Durchsetzbarkeit der Forderung
- c) Fälligkeit der Forderung
- d) Mahnung durch den Gläubiger
- e) Vertretenmüssen der Verspätung

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

1. *Schuldverhältnis*
2. *Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit (§ 280 I 1 BGB)*
3. *Verzug des Schuldners*
 - a) *Mahnung, § 286 I BGB*: eindeutige Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu bewirken
 - oder: Mahnsurrogate gem. § 286 II BGB
 - oder: „Entgeltforderung“, § 286 III BGB
 - b) *Vertretenmüssen (§§ 286 IV, 280 I 2, 276, 278 BGB)*

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

1. *Schuldverhältnis*
2. *Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit (§ 280 I 1 BGB)*
3. *Verzug des Schuldners*
 - a) *Mahnung, § 286 I BGB*: eindeutige Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu bewirken
 - oder: Mahnsurrogate gem. § 286 II BGB
 - oder: „Entgeltforderung“, § 286 III BGB
 - b) *Vertretenmüssen (§§ 286 IV, 280 I 2, 276, 278 BGB)*

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Die Mahnung, § 286 I BGB

Eindeutige Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu bewirken. Einer bestimmten Form bedarf sie nicht. Sie kann auch mündlich erfolgen.

(1) Der Schuldner muss erkennen können, dass der Gläubiger eine bestimmte Leistung verlangt. Fristsetzung ist nicht erforderlich. Die Mahnung muss erkennen lassen, dass das Ausbleiben der Leistung Folgen haben werde.

(2) Nach dem Wortlaut des § 286 I 1 muss die Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit erfolgen; andernfalls ist sie wirkungslos. Allerdings ist es zulässig, Mahnung und fälligkeitsbegründende Handlung zu verbinden.

(3) Gleichgestellt: Klageerhebung (§§ 253, 261 ZPO), Mahnantrag (688 ZPO), § 286 I 2 BGB.



- Aktuelles
- Verfahrensüberblick
- Antragstellung
- Einreichungsart
- Zulässige Vordrucke**
- Zuständigkeiten
- Gerichtssuche
- Mahngerichte
- online-Mahnverfahren
- Verfahrenshilfen
- Publikationen
- Verzeichnisse

- Startseite
- Impressum
- Suchen
- Kontakt
- Sitemap

Zulässige Vordrucke

§ 703 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO schreibt vor, dass im automatisierten Mahnverfahren die eingeführten Vordrucke zu benutzen sind. Hierzu ist eine Verordnung ergangen ("Verordnung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten" vom 6.6.1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001 - BGBl. I S. 1887 - sowie Neufassung der Vordrucke in der Fassung 1.6.2010; veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 129 und in der Beilage Nr. 129a zum Bundesanzeiger vom 27. August 2010).

Die Neufassung von Vordrucken wird durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gegeben; eine Bekanntgabe in diesem Portal wird unverzüglich folgen.

Aktuell für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist die **Fassung 1.6.2010**.

Ältere Vordrucke der Fassung 1.1.2009 können bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwendet werden. Frühere Fassungen können nicht mehr benutzt werden.

Eingeführt im Sinne des § 703 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO und damit zwingend zu benutzen sind die folgenden Vordrucke:

Alle verkleinert angezeigten Vordrucke öffnen sich auf Doppelklick in einem neuen Fenster. Die angezeigten Muster können NICHT ausgedruckt und verwendet werden. Der selbst erstellte Ausdruck eines Vordrucks reicht zur formgültigen Antragstellung NICHT aus.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids kann im Bürofachhandel bezogen werden; alle anderen im weiteren Verfahren benötigten Vordrucke werden vom Gericht zur Verfügung gestellt.

Vordruckmuster

[Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids](#)
- 2seitiger Vordruck -

Zu den Mahngerichten

- Aschersleben
- Bremen
- Coburg
- Euskirchen
- Hagen
- Hamburg
- Hünfeld
- Mayen
- Schleswig
- Stuttgart
- Uelzen
- Wedding

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

- Nicht verwendbar für Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister -

Raum für Vermerke des Gerichts

Zellen-
nummer

Datum des Antrags

C

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise!

Antragsteller

Spalte 1

1 = Herr
 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Spalte 2

Weiterer Antragsteller

1 = Herr
 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Spalte 3

Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsteller

1 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG

sonst Rechtsform:

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 3

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Rechtsform, z.B. GmbH, AG, UG, OHG, KG

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z.B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Antragsgegner

Falls der Antragsgegner unter das Zusatzkriterium zum NATO-Tripplienstatut (NzL) bzw. Ausfüllhinweise beachten

Spalte 1

1 = Herr
 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Spalte 2

Antragsgegner sind Gesamtschuldner

1 = Herr
 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Spalte 3

Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsgegner

3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG

sonst Rechtsform:

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 24

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach!

Rechtsform, z.B. GmbH, AG, UG, OHG, KG

Postleitzahl

Ort

Ausl. Nr.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z.B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Bezeichnung des Anspruchs

I. Hauptforderung – siehe Katalog in den Hinweisen –

Zeilen- nummer	Katalog- Nr.	Rechnung/Aufstellung/Vertrag oder ähnliche Bezeichnung	Nr. der Rechng./des Kontos u. dgl.	Datum bzw. Zeitraum (TT.MM.JJ)		Betrag EUR
				vom	bis	
32						
33						
34	Postleitzahl	Ort als Zusatz bei Katalog-Nr. 17, 19, 20, 30	Ausl. KZ	Vertrags-Nr. als Zusatz bei Katalog-Nr. 28		

Sonstiger Anspruch – nur ausfüllen, wenn im Katalog nicht vorhanden – mit Vertrags-/Lieferdatum/Zeitraum vom ... bis ...

Fortsetzung von Zeile 34 vom ... bis ... Betrag EUR

Nur bei Abtretung oder Forderungsübergang:
 Früherer Gläubiger – Vor- und Nachname, Firma (Kurzbezeichnung) Postleitzahl Ort Ausl. KZ

Siet diesem Datum ist die Forderung an den Antragsteller abgetreten/auf ihn übergegangen

IIa. Laufende Zinsen

Zeilen- nummer	Bemerkung zur Auswertung	Zinssatz %	oder % Punkte über Basiszinssatz	1 = Jahr 2 = Halbj 3 = Tag	Betrag EUR nur angeben, wenn abweichend vom Hauptforderungsbetrag	Ab Zustellung des Mahnbescheids, wenn kein Datum angegeben		
						ab	oder vom	bis
40								
41								

IIb. Ausgerechnete Zinsen

Gemäß dem Antragsgegner mitgeteilter Berechnung für die Zeit vom ... bis ... Betrag EUR

III. Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren

Vordruck/Porto Betrag EUR	Sonstige Auslagen Betrag EUR	Bezeichnung

IV. Andere Nebenforderungen

Mahnkosten Betrag EUR	Auskünfte Betrag EUR	Bankrücklastbesten Betrag EUR	Inkassokosten Betrag EUR	Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit Betrag EUR	Sonstige Nebenforderung Betrag EUR	Bezeichnung

Ein streitiges Verfahren wäre durchzuführen vor dem

1 = Amtsgericht
2 = Landgericht
3 = Landgericht – Kfz
6 = Amtsgericht – Familiengericht
8 = Sozialgericht

Postleitzahl Ort

Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

Prozessbevollmächtigter des Antragstellers

3 = Rechtsanwalt
4 = Herr, Frau
9 = Verbraucherzentrale, Verband

Vor- und Nachname/Bezeichnung

Betrag EUR

Be Rechtsbeistand
Anwalt der Anwaltskammer (Nr. 100 WVRV) werden die obenstehenden Auslagen vom Antragsteller übernommen.

Der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Strasse, Hausnummer – bitte kein Postfach – Postleitzahl Ort Ausl. KZ

BANK oder Bankleitzahl Kontonr. BIC (Bank Identifier Code)

Von Kreditgebern (auch Zessionar) zusätzlich zu machende Angaben bei Anspruch aus Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff. BGB):

Zessionar der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektive Jahresrate	Zessionar der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektive Jahresrate

Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten

An das
Amtsgericht Stuttgart
 – Mahnabteilung –

Ich erkläre, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde oder nicht von einer Gegenleistung abhängt. Ich beantrage, einen Mahnbescheid zu erlassen und in diesen die Kosten des Verfahrens aufzunehmen.

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Mahnsurrogate, § 286 II BGB

(1) Für die Leistung ist (gesetzlich oder vertraglich) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. Diese kalendermäßige Bestimmung muss vereinbart sein oder sich aus dem Gesetz oder einem gerichtlichen Urteil ergeben.

(2) Der Leistung hat ein Ereignis voranzugehen und es ist eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender bestimmen lässt.

(3) Der Schuldner verweigert die Leistung ernsthaft und endgültig .

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Mahnsurrogate, § 286 II BGB

BGH NJW 2011, 2871

A tankt an einer Selbstbedienungstankstelle Treibstoff im Wert von 10.01 €, bezahlt an der Kasse lediglich einen Schokoriegel. Der Betreiber der Tankstelle (T) beauftragte einen Privatdetektiv mit der Auswertung der Aufnahmen der an der Tankstelle installierten Überwachungskamera und der Ermittlung des A. Gegen diesen macht er die Kosten der Einschaltung des Privatdetektivs (137 €) sowie Anwaltskosten (39 €) und eine Auslagenpauschale (25 €) geltend.

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Mahnsurrogate, § 286 II BGB

BGH NJW 2011, 2871

A tankt an einer Selbstbedienungstankstelle Treibstoff im Wert von 10.01 € getankt, bezahlt an der Kasse aber lediglich einen Schokoriegel. Der Betreiber der Tankstelle beauftragte einen Privatdetektiv mit der Auswertung der Aufnahmen der an der Tankstelle installierten Überwachungskamera und der Ermittlung des A. Gegen diesen macht er die Kosten der Einschaltung des Privatdetektivs (137 €) sowie Anwaltskosten (39 €) und eine Auslagenpauschale (25 €) geltend.

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Mahnsurrogate, § 286 II BGB

BGH NJW 2011, 2871

A tankt an einer Selbstbedienungstankstelle Treibstoff im Wert von 10.01 € getankt, bezahlt an der Kasse aber lediglich einen Schokoriegel. Der Betreiber der Tankstelle beauftragte einen Privatdetektiv mit der Auswertung der Aufnahmen der an der Tankstelle installierten Überwachungskamera und der Ermittlung des A. Gegen diesen macht er die Kosten der Einschaltung des Privatdetektivs (137 €) sowie Anwaltskosten (39 €) und eine Auslagenpauschale (25 €) geltend.

Der Tatbestand des § 286 BGB

Fall Nr. 2 nach BGH NJW 2006, 3271

Die Klägerin betreibt die Straßenreinigung in Berlin. Im vorliegenden Rechtsstreit streitet sie mit dem Land Berlin über die Reinigungskosten für ein Parkgelände, zu dem ein größeres Forstgebiet gehört. Die Auseinandersetzungen haben ihre Ursache darin, dass Forstgebiete nach den maßgeblichen Vorschriften von der Straßenreinigung ausgenommen sind. Die Kl. hatte dies zunächst nicht in ihrer Rechnung vom 14. 12. 2001 berücksichtigt, in der sie dem beklagten Land die Leistungszeit bis zum 31. 12. 2001 und in einer erneuten Rechnung vom 17.1.2002 bis zum 30. 6. 2002 abgerechnet hatte. Die Klägerin ermäßigte später ihre Tarife und passte die Rechnungen an die neuen Tarife an. Das Land zahlte immer nur Teilbeträge.

Im vorliegenden Rechtsstreit streiten die Parteien noch über die Zinsen für die von 2002 ab geschuldeten Beträge, die der Kl. ihrer Meinung nach zustehen, weil das Land Berlin immer nur mit großer Verzögerung Abschläge auf die Rechnungen gezahlt hatte. Das *KG* hatte die Klage insoweit abgewiesen, weil das Land nicht in Verzug gewesen sei, Verzug vielmehr erst durch einen Mahnbescheid der Kl. vom 14. 6. 2003 eingetreten sei; vorher habe sich das Land Berlin in einem von ihm nicht zu vertretenden Rechtsirrtum hinsichtlich seiner Verpflichtungen befunden. Hat die Revision der Kl. Aussicht auf Erfolg?

III. Verzug, §§ 280, 286 BGB

Der Tatbestand des § 286 BGB

Mahnsurrogate, § 286 III BGB

Der Schuldner einer Entgeltforderung (auf Zahlung aus gegenseitigem Vertrag) kommt auch ohne Mahnung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Ist der Schuldner Verbraucher, treten diese Verzugsfolgen jedoch nur ein, wenn er gesondert aufgeklärt wurde.

III. Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

2. Rechtsfolgen - Überblick

- Ersatz des Verzögerungsschadens *neben* der Leistung, §§ 280 II, 286 BGB
- Verzinsung, §§ 288 f. BGB
- Verschärfte Haftung für Zufall, § 287 S. 2 BGB

- Vertragsbeendigung wegen Verzögerung
 - nach § 323 BGB: Rücktritt – auch ohne Vertretenmüssen des Schuldners
 - nach §§ 280 I, III, 281 BGB: Schadenersatz *statt* der Leistung (setzt Vertretenmüssen voraus)

III. Der Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

2. Rechtsfolgen

Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des Verspätungsschadens (§§ 280 I, II, 286 BGB)

1. *Schuldverhältnis*
2. *Pflichtverletzung in Form der Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit (§ 280 I 1 BGB)*
3. *Verzug des Schuldners*
 - a) *Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung (§ 286 I-III BGB)*
 - b) *Vertretenmüssen (§§ 286 IV, 280 I 2, 276, 278 BGB)*
4. *Rechtsfolge: Ersatz des Verzögerungsschadens*

III. Verzug, §§ 280, 286 BGB



Fall Nr. 3: Toll Collect

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Konsortium Toll Collect GmbH einen Vertrag über die Entwicklung und Aufstellung eines Mautsystems auf deutschen Autobahnen abgeschlossen. Vertraglich war der 31.8.2003 als Fertigstellungstermin vereinbart. Tatsächlich hat das Lkw-Maut-System erst am 1.1.2005 seinen Betrieb aufgenommen. Nunmehr verlangt die Bundesrepublik Deutschland von der Toll Collect GmbH Schadensersatz für entgangene Mauteinnahmen in Höhe von 3,56 Milliarden Euro und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,02 Milliarden Euro. Der Vertrag enthält eine Schiedsklausel. Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsverfahren eingeleitet.

Die Toll Collect GmbH lehnt jede Haftung ab. Dabei beruft sich das Konsortium auf folgende Vertragsklausel: *„Nach Punkt 2 („Vertragsstrafe“) sind weitere Vertragsstrafen oder eine verschuldensabhängige Haftung des Auftragnehmers bzw. der Projektgesellschaft ausgeschlossen.“*

Zudem ist das Konsortium der Ansicht, dass, selbst wenn es haften sollte, eine Mitverantwortung der Bundesrepublik Deutschland schon deswegen gegeben sei, weil eine Lastwagenvignette hätte eingeführt werden können. Wie ist die Rechtslage?

Ersatz des Verspätungsschadens, §§ 280 I, II, 286 BGB

Vertiefung: SE bei Forderungsinkasso

Inkassounternehmer lässt sich die Forderung zedieren, macht sie außegerichtlich und gerichtlich geltend

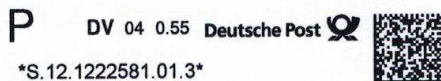
Schadensposten nach §§ 249, 254 II BGB

- Mahnschreiben des Inkassobüros
- Kontenführungsgebühr
- Inkassokosten

Unser Aktenzeichen: (Bitte immer angeben)
S.12.1222581.01.3 23

infoscore Forderungs-
management GmbH

infoscore Forderungsmanagement GmbH • 76519 Baden-Baden



S.12.1222581.01.3
Herrn
Burkhard Heß
Wingertspfad 3
69124 Heidelberg

Rheinstraße 99
76519 Baden-Baden

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Mo.–Fr.07.00–20.00/ Sa.09.00–18.00 Uhr

fon*: 0180504000325

fax*: 0180504000425

* 14 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz;

Mobilfunkhöchstpreis 42 ct/Minute

Wir rufen Sie auch gerne zurück. Schicken Sie
dazu eine SMS* mit IFM und
S.12.1222581.01.3 an 55222 (* 49 Ct./SMS)

Online-Kontakt:

<http://schuldnerservice.infoscore.de>

102001 999

Baden-Baden, den 17.04.2012

An die Firma infoscore Finance GmbH abgetretene Forderung
der Firma Contipark Parkgaragen GmbH
Kundennummer 121805490898

Sehr geehrter Herr Heß,

nachfolgend erhalten Sie eine Forderungsauflistung, da uns Ihre Gläubigerin mit dem Einzug
ihrer überfälligen Forderung beauftragt hat:

Bezeichnung	Betrag
1. Hauptforderung: Miete	15,50 EUR
2. Verzugszinsen vom 12.02.2012 bis 27.04.2012	0,16 EUR
3. Bisherige Mahnauslagen	7,50 EUR
4. Inkassokosten	13,00 EUR
5. Kontoführungskosten	7,00 EUR
Gesamtforderung (Stand: 27.04.2012)	43,16 EUR

nebst derzeit 5,12% Jahreszinsen aus EUR 15,50 nach dem 27.04.2012.
Ihnen entstehen keine weiteren Kosten, wenn der obige Gesamtbetrag bis zum

27.04.2012

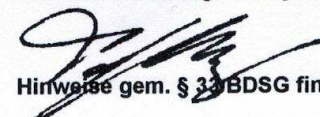
bei uns eingegangen ist. Bitte verwenden Sie den beiliegenden Zahlungsvordruck.

Weitere Korrespondenz bitten wir ausschließlich über unsere Adresse zu führen

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Zahlschein

infoscore Forderungsmanagement GmbH



Hinweise gem. § 33 BDSG finden Sie auf der 2. Seite unterhalb des Zahlscheins.

III. Der Schuldnerverzug

2. Rechtsfolge - Vertragsbeendigung

Rücktritt des Gläubigers, §§ 323, 346 ff. BGB

1. *Schuldverhältnis*
2. *Leistungsverzögerung trotz Möglichkeit und Fälligkeit, §§ 280 I und III BGB*
3. *Erfolglose Leistungsaufforderung mit Bestimmung einer Nachfrist, § 323 II BGB
oder Entbehrlichkeit einer Nachfrist (§ 323 III BGB)*
4. *Kein Ausschluss des Rücktritts, § 323 VI BGB*
5. *Rechtsfolge: Rücktritt nach den §§ 346 ff. BGB*

III. Der Schuldnerverzug

2. Rechtsfolge - Vertragsbeendigung

Anspruch des Gläubigers auf Schadenersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 BGB)

1. *Schuldverhältnis*
2. *Pflichtverletzung in Form der Leistungsverzögerung trotz Möglichkeit und Fälligkeit, §§ 280 I und III BGB*
3. *Erfolglose Leistungsaufforderung mit Bestimmung oder Entbehrlichkeit einer Nachfrist (§ 281 I-III BGB)*
4. *Vertretenmüssen (§§ 280 I 2, 276, 278 BGB)*
5. *Rechtsfolge: Schadenersatz statt der Leistung, § 281 IV BGB*

III. Der Schuldnerverzug

Schadenersatz statt der Leistung

3. Erfolglose Bestimmung einer Nachfrist oder Abmahnung (§ 281 I - III BGB)

- a) **Nacherfüllungsverlangen mit Fristsetzung** soll bei behebbaren Mängeln den Vorrang der Erfüllung sichern.
- b) **Dauer der Nachfrist** richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls
- c) **Entbehrlichkeit der Nachfrist, § 281 II BGB** (bei Erfüllungsverweigerung und bei besonderem Interesse an sofortiger Belieferung).
- d) **Erfolglosigkeit der Nachfrist**, wenn S bis zu deren Ablauf nicht geleistet hat.

III. Schuldnerverzug

Schadenersatz statt der Leistung

Fall Nr. 4 - BGH NJW 2009, 3153

Der Kl. nimmt die bekl. Autohändlerin aus einem Gebrauchtwagenkauf in Anspruch. Dieser erwarb von der Bekl. mit Kaufvertrag vom 4. 12. 2005 einen Pkw Mercedes SL 230 Pagode, Baujahr 1966, zum Preis von 34 900 Euro. Im Frühjahr 2006 beanstandete der Käufer Mängel am Motor des Fahrzeugs. Er forderte die Bekl. zur umgehenden Beseitigung auf und kündigte an, anderenfalls werde er eine andere Werkstatt mit der Reparatur beauftragen. Entgegen einer von ihrem Mitarbeiter zunächst erteilten Zusage, sich um die Angelegenheit zu kümmern, meldete sich die Bekl. in der Folgezeit nicht bei dem Käufer; dessen Versuch, die Bekl. telefonisch zu erreichen, scheiterte. Daraufhin ließ der Käufer das Fahrzeug bei der H-GmbH zu Kosten von 2194,09 Euro reparieren. Er verlangt von der Bekl. Erstattung dieser Kosten.

Mit Erfolg?

III. Der Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

2. Rechtsfolge Zinsansprüche, § 288 BGB

Der **Verzugszinssatz** beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein **Verbraucher** beteiligt ist, für das Jahr **5 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 288 I 2 BGB). Der gem. § 247 I BGB halbjährlich angepasste Basiszinssatz beträgt seit dem 1.7.2012 0,12% und regelmäßig neu festgesetzt.

Bei Rechtsgeschäften zwischen **Unternehmern** beträgt der **Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

Der Gläubiger kann **weiteren Schaden** geltend machen, der durch den Verzug entstanden ist (§ 288 IV BGB). Hat G z.B. Bankkredit zu 14% Zinsen aufgenommen, so ist die Zinsschuld gegenüber der kreditierenden Bank der nach §§ 280 I, II und 286 BGB zu ersetzender Verzugsschaden.

III. Der Schuldnerverzug, §§ 280, 286 BGB

2. Rechtsfolge - Haftungsverschärfung

Fall Nr. 5

Antiquitätenhändler H hat auf einer Auktion in Düsseldorf eine mannshohe, chinesische Vase von V gekauft. V verspricht, die Vase per Bahnfracht gleich nach Heidelberg zu senden. Als die Vase eine Woche später nicht eingetroffen ist, fordert H telefonisch von V sofortige Lieferung. V entschuldigt sich und bringt die Vase zur Bahn.

1. Auf dem Weg zum Bahnhof wird V unverschuldet in einen Unfall verwickelt, die Vase geht zu Bruch. Kann H den bei einem Weiterverkauf entgangenen Gewinn verlangen?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn V die Vase bei der Bahn aufgibt, diese jedoch beim Bahnstreik verloren geht?

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

Kennzeichen des Gläubigerverzugs ist, dass der G eine gebotene Mitwirkungshandlung nicht (oder nicht rechtzeitig) vornimmt.

In der Regel handelt es sich dabei nur um **Obliegenheiten**, um keine echten Vertragspflichten. Daher geht es nicht um die Statuierung von Sekundäransprüchen, sondern um die **Modifikation der Rechtsfolgen des Leistungsstörungenrechts**.

Sofern jedoch echte Annahmepflichten bestehen, §§ 433 II und 640 BGB, treten Ansprüche aus § 280 BGB (wegen Verletzung von Nebenleistungspflichten) neben die Regelungen der §§ 293 ff. BGB. Deren praktische Bedeutung ist allerdings gering.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

1. Voraussetzungen

- a) Leistungsberechtigung des S (iZw. § 271 II BGB)
- b) Leistungsvermögen des S., § 297 BGB
- c) Angebot des Schuldners, § 294 f. BGB
 - aa) Am rechten Ort
 - bb) Zur rechten Zeit
 - cc) In richtiger Art und Weise
- d) Entbehrlichkeit des Angebots, § 296 BGB
- e) Nichtannahme der Leistung durch G (§§ 293, 298 BGB)

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

1. Leistungsberechtigung

Der Schuldner muss zur Leistung berechtigt sein, d. h. die Leistung muss erfüllbar sein (§ 271 II BGB)

2. Leistungsvermögen

Er muss ferner zur Leistung bereit und imstande sein (§ 297 BGB). Kann er zeitweilig oder endgültig nicht leisten, so scheidet Annahmeverzug aus. Dann greifen die Regeln über die Unmöglichkeit ein (§§ 275, 280, 283, 326).

Die Abgrenzung von Unmöglichkeit und Annahmeverzug bereitet praktische Schwierigkeiten. Entscheidend ist, ob die geschuldete Leistung nachholbar ist.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

3. Leistungsangebot

- a) **Tatsächliches Angebot (§ 293 BGB)**. Normalerweise muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, *tatsächlich anbieten* (§ 294 BGB), d. h. am rechten Ort, zur rechten Zeit, in rechter Weise. Das Leistungsangebot des Schuldners muss so beschaffen sein, dass der Gläubiger nichts Weiteres zu tun braucht als zuzugreifen, um die angebotene Leistung anzunehmen.
- b) **Wörtliches Angebot**. Ausnahmsweise genügt auch ein *wörtliches Angebot* (§ 295 BGB), nämlich wenn der Gläubiger erklärt hat, die Leistung nicht anzunehmen, oder wenn zur Leistungsbewirkung eine Handlung des Gläubigers notwendig ist (Beispiel: Holschuld). In diesen Fällen steht es dem wörtlichen Angebot gleich, wenn der Schuldner den Gläubiger auffordert, die erforderliche Mitwirkungshandlung vorzunehmen (§ 295 S. 2).
- c) **Entbehrlichkeit des Angebots**. *Kein Angebot* ist erforderlich, wenn der Gläubiger seine Mitwirkungshandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen hat und diese unterbleibt, § 296 BGB.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

2. Rechtsfolgen

- a) Haftungsbeschränkung des Schuldners, § 300 I BGB
- b) Übergang der Leistungsgefahr auf den Gläubiger, § 300 II BGB
- c) Übergang der Preisgefahr auf den Gläubiger, § 326 II 1 BGB
- d) Sonstige Wirkungen, §§ 372 S.1, 301, 302, 304 BGB)

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

Rechtsfolgen

1. Keine Leistungsbefreiung

Der Gläubigerverzug führt ebenso wie der Schuldnerverzug nicht zu einer Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht.

2. Haftungserleichterung

Der Gläubigerverzug bewirkt aber nach § 300 I insofern eine Haftungserleichterung, als der Schuldner während dieser Zeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat (andere Bestimmung i. S. d. § 276 I 1. 2. Halbs. BGB).

Ebenso wie bei zufälligem Untergang der Sache haftet der Schuldner auch dann nicht auf Schadensersatz, wenn der Untergang auf seinem leicht fahrlässigen Verhalten beruht (§ 280 I 2 BGB).

Entsprechendes gilt, wenn während des Annahmeverzugs eine Verschlechterung des Leistungsgegenstandes eintritt.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

Rechtsfolgen

3. Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschulden

Nach § 300 II BGB geht bei Gattungsschulden die Gefahr auf den Gläubiger über, wenn er die angebotene Sache nicht annimmt. Diese Bestimmung regelt nur die Leistungs-, nicht hingegen die Gegenleistungs- oder Preisgefahr. Sie führt dazu, dass der Schuldner bei Untergang der (ausgesonderten) Sache auch dann gem. § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn die Gattungsschuld noch nicht durch Konkretisierung zur Stückschuld wurde. Erforderlich ist aber stets, dass der Schuldner die Gattungssache ausgesondert hat.

4. Übergang der Preisgefahr beim gegenseitigen Vertrag

Nach § 326 II 1 BGB behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn ihm seine Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zu einer Zeit unmöglich geworden ist, in der sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet. Der Annahmeverzug bewirkt also beim gegenseitigen Vertrag, dass die Preis- oder Vergütungsgefahr, die nach § 326 I 1 normalerweise der Schuldner zu tragen hat, auf den Gläubiger übergeht.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

M bestellt bei V einen Schlafzimmerdesigner-schrank, Lieferung „frei Haus“, da der Schrank bei M aufgebaut werden sollte. Liefertermin war der 4.3. Als der Möbelwagen am 4.3. bei M eintrifft, ist dieser nicht anwesend – er hatte sich den 3.4. versehentlich als Liefertermin notiert.

Auf der Rückfahrt verursacht der bei V beschäftigte Fahrer F leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem der Schrank zerstört wird.

2 Tage später erhält M eine Rechnung des V über den Schrank (1200 €) sowie über die Kosten der (vergeblichen) Lieferung (200 €). Als M bei V anruft und Lieferung verlangt, erklärt dieser, er habe seine Pflichten erfüllt – nun solle M umgehend zahlen.

Kann V von M Zahlung verlangen?